Stand: 16.09.2026

Gartenordnung

für die BASF-Kleingartenanlage

Präambel

Die Gartenordnung soll die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der gesamten Anlage, sowie der einzelnen Gärten sichern, den Gemeinsinn und die gut nachbarlichen Beziehungen fördern. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, die nachstehenden Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

Zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem BASF Kleingartenbauverein besteht ein Generalpachtvertrag. Dieses seit 15.07.1941 bestehende Pachtverhältnis wird nach den Bestimmungen des neu abgeschlossenen Generalpachtvertrages festgesetzt und läuft ab 01.11.1981 auf unbestimmte Zeit. Der Verein verpachtet seinerseits Pachtgrundstücke (Kleingartenparzellen) an Mitglieder, nach Maßgabe des Generalpachtvertrages.

Dem BASF Landschaftsbau obliegt die Gesamtplanung der Anlage, sowie die gärtnerische Betreuung. Die Entscheidung in gartentechnischen Dingen, liegt beim Leiter des BASF Landschaftsbaus. Dem BASF Kleingartenbauverein e.V. fallen die Aufgaben der Organisation, Gartenvergabe und Entzug usw. zu. Die Durchführung dieser Aufgaben obliegt dem Vorstand.

Der BASF Kleingartenbauverein e.V. ist seit mehr als 100 Jahren ein wichtiges Bindeglied zwischen BASF, Mitarbeitern und Pensionären, sowie den Bürgern der Metropolregion Rhein-Neckar. Der Verein stellt Kleingartenparzellen zur Verfügung und ermöglicht die Beschäftigung mit der Natur. Außerdem ist er ein Ort der Begegnung. Der BASF Kleingartenbauverein bekennt sich zu den Werten der BASF als Namensgeberin und Förderin des Vereins. Wie BASF engagiert sich der BASF Kleingartenbauverein e.V. für Chancengleichheit, gegen Diskriminierung und bekennt sich zu den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Prinzip der Nichtdiskriminierung ist Leitlinie des BASF Kleingartenbauvereins e.V. Bei allen Vereinsaktivitäten, Entscheidungen und Regelungen. Der BASF Kleingartenbauverein e.V. fördert ein vielfältiges, integratives, respekt- und würdevolles Miteinander und Umfeld. Der Werksverein ist ein Ort, an dem sich alle Vereinsmitglieder(innen) mit Respekt und Würde behandeln und begegnen.
Um das Gemeinwohl aller Mitglieder zu gewährleisten, ist auf dem Vereinsgelände das Verbreiten und Zurschaustellen diskriminierender, diffamierender, pornografischer und obszöner Inhalte oder solcher, die Hass, Rassismus, Populismus, Militarismus, politischen oder religiösen Extremismus propagieren, verboten. Dazu zählen beispielsweise Plakate, Fahnen, Symbole, Filmmaterial, Gesang oder Musik. Das Vereinsgelände ist ein Ort der Begegnung an dem Menschen ihre Freizeit verbringen. Daher ist auch die Werbung für eine Weltanschauung, Religion oder politische Partei auf dem Vereinsgelände nicht zugelassen. Die Vereinsführung wird Mitglieder bei einem Verstoß abmahnen und zum sofortigen Entfernen oder Unterlassen entsprechender Inhalte auffordern. Die Nichtbeachtung oder ein wiederholter Verstoß führen zum außerordentlichen Ausschluss des Vereinsmitglieds.

§ 1

Verpachtung, Rechte, Pflichten und Nutzung des Gartens

Gartenpächter/in kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Gartenordnung zu beachten. Zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist die mit der Stadt Ludwigshafen abgeschlossene Schiedsvereinbarung entsprechend anzuwenden.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen, ihrer personenbezogenen Daten, mitzuteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Geräte und Einrichtungen in der Kleingartenanlage zu benutzen. Die ausgeliehenen Geräte sind schonend zu behandeln und nach Beendigung der Arbeit in einem sauberen Zustand zurückzugeben.

Bei der Rückgabe ausgeliehener Geräte sind aufgetretene Mängel oder Schäden unverzüglich zu melden, sofern diese auf grob fahrlässige, unsachgemäße Handhabung der Geräte zurückzuführen sind, werden die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung dem Ausleiher in Rechnung gestellt.

Die Entscheidung, ob Mängel und Schäden durch grob fahrlässig, unsachgemäßen Gebrauch hervorgerufen wurden, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Benutzung aller übrigen Geräte und Einrichtungen des Vereins soll kostendeckend erfolgen. Die Höhe der Kostenbeteiligung für die verschiedenen Geräte und Einrichtungen setzt der geschäftsführende Vorstand jährlich fest.

Bei Nichtbeachtung der vorstehend genannten Gebrauchshinweise können die betreffenden Mitglieder von der Gerätebe- und Einrichtungsnutzung nach einmaliger, schriftlicher Mahnung für das laufende Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder, die in der Kleingartenanlage Gartenpächter sind, haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten (z.Z. jährlich 6 Stunden allgemeine Arbeiten und 2 Stunden Containerdienst ca. alle 1 und ¼ Jahre). Kann das Mitglied die festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden nicht leisten, so hat es das von der Mitgliederversammlung festgesetzte Ersatzgeld (z.Z. 35 € je nicht geleisteter Stunden) zu zahlen oder eine Ersatzperson zu stellen.

Ehrenmitglieder, Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, schwer behinderte Mitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes sind von den Arbeitsstunden befreit.
Mitglieder des Vorstandes sind vom Containerdienst befreit.

Die Parzellen in der Kleingartenanlage dürfen nur im Sinne der Zwecknutzung des Vereins kleingärtnerisch und nicht gewerblich genutzt werden. Die Nichtbeachtung dieses Hinweises kann zum Vereinsausschluss führen.

Die Gartenpächter sind verpflichtet, dem Vorstand die Begehung von Gärten zu ermöglichen, die Pachtgrundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Zustand zu halten. Bei der Anpflanzung ist jeweils auf die Kulturen ihrer Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.

Änderungen der Gartengrenzen sind unzulässig. Hochwachsende Bäume oder Sträucher dürfen von den Gartenpächtern nicht gepflanzt werden (siehe auch § 2). Pflanzenabfälle sind – soweit möglich – im eigenen Garten als Kompost zu verwenden. Andere Gartenabfälle sind ordnungsgemäß in hierfür bereitgestellte Behälter zu bringen. Verstöße gegen diese Anordnung, insbesondere das Absetzen von Unrat und Schutt innerhalb des Geländes der Dauerkleingartenanlage oder davor oder auf den Parkplätzen werden auf Kosten des Gartenpächters beseitigt. Zudem kann dies, bei ausreichender Beweislage, zur Abmahnung oder dem Vereinsausschluss führen.

§ 2

Bestand an Bäumen und Büschen, Pflege

Der Obstbaumschnitt, wie auch die Pflege der Obstbäume, obliegen dem Gartenpächter und müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Zur Wahrung des Charakters der Kleingartenanlage und entsprechender Nutzung beschränken sich Baumpflanzungen ausschließlich auf Obstbäume auf schwachwüchsigen Unterlagen (max. Halbstamm).

Die maximal erlaubte Höhe von Obst- und Ziersträuchern beträgt 4 m. Wald- und Parkbäume, sowie Walnuss- und Haselnussbäume sind nicht zulässig (siehe Bundeskleingartengesetz). Die Gartenpächter sind zur Einhaltung verpflichtet.

Bei der Anpflanzung gilt folgende Regel:: 1/3 Nutzgarten, 1/3 Rasen und 1/3 Ziergarten.

§ 3

Schädlingsbekämpfung

Bezüglich der Schädlingsbekämpfung unterliegt es den Gartenpächter den aus den Gesetzen und polizeilichen Anordnungen sich ergebenden Verpflichtungen, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge zu bekämpfen. Er ist zur Schädlingsbekämpfung in seinem Garten verpflichtet und hat den vom Vorstand in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen Folge zu leisten. Kommt er diesen Anordnungen zu den festgesetzten Fristen nicht nach, so kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Gartenpächters veranlassen.

Der Gartenpächter ist verpflichtet, den Gesamtbestand gefährdender Krankheiten und Seuchenherde in seinem Pachtgrundstück unverzüglich dem Vorstand zu melden. Für alle Schäden, die durch leichtfertiges Unterlassen oder durch Nichtbefolgen entstehen, haftet der Gartenpächter.

§ 4

Der Gartenpächter ist verpflichtet, den seinen Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite, sowie den Vorgarten stets sauber und frei von Gräsern und Wildkräutern zu halten. Bei Grenzwegen gilt dies für die Gesamtbreite. Geschieht dies nicht, werden die erforderlichen Pflegearbeiten, nach einer schriftlichen Mahnung, vergeben und dem Gartenpächter in Rechnung gestellt.

Das Befahren der Wege und Parken innerhalb der Dauerkleingartenanlage mit Krafträdern Leichtkrafträdern und Kraftwagen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Radfahrer haben Rücksicht zu nehmen und innerhalb der Anlage langsam zu fahren.

§ 5

Bauliche Anlagen

Lauben und andere Baulichkeiten dürfen nur auf den von der zuständigen Fachstelle der BASF SE (in der Folge als BASF Landschaftsbau bezeichnet) abgesteckten Fläche errichtet werden. Anträge zur Errichtung von Gartenlauben sind dem Vorstand zu melden und vom BASF Landschaftsbau zu genehmigen. Behördlich genehmigte Pläne werden vom BASF Landschaftsbau zur Verfügung gestellt. Die plangerechte Bauausführung muss strengstens eingehalten werden. Veränderungen an bestehenden Gartenlauben bedürfen der Genehmigung vom BASF Landschaftsbau. Sie dürfen nur nach dessen Plänen oder Angaben durchgeführt werden.

Der Freisitz an genehmigten Lauben - Typen kann auf Wunsch des Pächters mit einem Geländer bis zu einer maximalen Höhe von 90 cm umgeben werden.

Der Bau von festen Feuerstellen innerhalb der Gartenparzellen und Gartenlauben ist nicht erlaubt. Grills und Pizzaöfen dürfen im Freien aufgestellt werden.
Das Betreiben dieser Feuerstellen ist nur mit handelsüblicher Holzkohle, Briketts oder Gas erlaubt. Nur handelsübliche Grillanzünder sind zulässig. Der Bau und Betrieb von Abgasschornsteinen (§§ 54 und §§ 55 LbauO9) ist nicht gestattet.

Für den Betrieb von Geräten mit Flüssiggas (im Sinne der „Technischen Regeln Flüssiggas TRF“ 1969) sind im Mauerwerk bzw. in der Abschlusstür ausreichend bemessene Frischlufteintritte einzubauen. Die Gasflaschen müssen vorschriftsmäßig gelagert sein.

Wasserflächen können innerhalb der Gartenparzelle angelegt werden. Ihr Bau bedarf jedoch der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Genehmigung verweigern, wenn eine Wasserfläche das Gesamtbild der Gartenanlage oder die ordnungsgemäße Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigen könnte. Die offenen Wasserflächen dürfen 5 m² nicht überschreiten und sind als Kunststoffbecken oder Folienauslegung auszuführen. Bei Gartenwechsel ist der Gartenpächter verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern nicht der Nachfolgepächter die Einbauten übernehmen will. Der Pächter haftet für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit den Wasserflächen. Der Verein übernimmt bei etwaigen Unfällen keinerlei Haftung.

Schöpf- und Brunnenbecken sind Eigentum des Gartenpächters. Sie müssen sich in Form und Farbe in das Gesamtbild der Anlage einfügen und entsprechend gepflegt werden.

Das Wasser ist aus dem städtischen Trinkwassernetz zu entnehmen. Die Wasserzähler sind Eigentum des Vereins.

Für alle Pächter besteht Anschlusszwang. Dabei ist die jeweils gültige Trinkwasserverordnung vom Pächter zu beachten und einzuhalten.

Manipulationen an den Wassereinrichtungen werden strafrechtlich verfolgt und berechtigen zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Die Herstellung von Einrichtungen (Brunnen, Schlagbrunnen, Schächten etc.) zur Entnahme von Grundwasser ist verboten.

Gesetzliche Vorschriften für die Grundwassereinhaltung sind einzuhalten.

Beim Betreten des Gartens, ist der Zaun rechts, vom Pächter zu pflegen.

Hecken an den Grenzen zur Nachbarparzelle dürfen 150 cm nicht überschreiten. Zwischen Hecke und Zaun des Nachbargrundstückes ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten.

Der Aufbau von 2 Gerätehäusern (klein) bzw. eines Gerätehauses (groß) (aus Blech bzw. Holz) zusätzlich zur Gartenlaube bedarf der vorherigen Genehmigung des BASF Landschaftsbaus und des Vereinsvorstandes. Der Standort des Gerätehauses wird durch BASF Landschaftsbau, Vereinsvorstand und Pächter festgelegt unter Berücksichtigung des Standortes der Laube, des Pflanzenbestandes und der Nutzung des Kleingärtners. Die Gerätehäuser müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen..

Maße: Für die kleine Hütte

Außenmaße: (Dachüberstand) max. 2,00m x1,50 m (entspricht einer Fläche von 3m²)

Höhe: (Satteldach) max. 2,00 m (Maße gelten auch für Tomatenhäuser)

Maße: Für die große Hütte

Außenmaße: (Dachüberstand) max. 3,00m x2,00 m (entspricht einer Fläche von 6m²)

Höhe: (Satteldach) max. 2,00 m

Maße: Für die Gewächshäuser

Außenmaße: 2,10 x 2,10 m

Höhe: (Satteldach) 2,00 m

Im Falle eines Verstoßes gegen die erlassenen Vorschriften ist der Vorstand in Verbindung mit BASF Landschaftsbau berechtigt, die Beseitigung der Anlagen oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Kommt der Gartenpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Vorstand berechtigt, das Pachtverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu lösen und die baulichen Anlagen auf Kosten des Gartenpächters beseitigen zu lassen.

Der Einsatz motorbetriebener Geräte ist nur in den dafür vorgesehenen Zeiten möglich (vgl.§ 7e). In den Gartenparzellen dürfen aus Sicherheitsgründen **keine** Elektrokabel im Erdreich oder an den Zäunen verlegt werden. Bei Unfällen im Umgang mit Elektrokabeln übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 6

Pachtdauer, Kündigung und Unterverpachtung

Das Pachtjahr beginnt am 01. November und endet am 31.Oktober des folgenden Jahres. Bezüglich der Pachtdauer wird auf die Bestimmungen des Generalpachtvertrages hingewiesen.

Der Gartenpächter kann den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand kündigen. Ist der Gartenpächter länger als 3 Monate aus besonderen oder Krankheitsgründen an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so hat er dem Vorstand hiervon Mitteilung zu geben.

Eine Unterverpachtung ist nicht zugelassen.

Die bei der Kündigung von Gartenlauben notwendigen Kostenermittlungen machen das Erstellen einer Wertschätzung erforderlich. Die Wertermittlungsrichtlinien unterscheiden drei verschiedene Typen von Gartenlauben, die in Eigenarbeit erstellt werden.

Zum Erstellen der Schätzung sind folgende Angaben maßgebend.

1.Basiswert für

Typ I:	= € 140.-
Typ II:	= € 190.-
Typ III:	= € 290.-
Pergola:	= € 42.-

2. Baupreisindex für Gebäude des betreffenden Jahres (Multiplikator).
3. Tabelle zur Berechnung der technischen Wertminderung aus Wert R 76
4. Ermessen des Erhaltungswertes unter Berücksichtigung unerlaubter An - und Nebenbauten.

Der Anspruch des scheidenden, zur Nutzung Berechtigten, ist begrenzt auf die in diesen Wertermittlungsrichtlinien behandelten baulichen Anlagen. Insbesondere werden die beweglichen Einrichtungen nicht einbezogen.

§ 7

Allgemeine Anordnungen

1. Gartenpächter und deren Angehörige sind verpflichtet alle Einrichtungen der Dauerkleingartenanlage schonend zu behandeln und jegliche Schäden zu vermeiden.
2. Die Tore sind beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen.

3. Die Abhaltung von Festlichkeiten aller Art bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, dabei sind die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
4. Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich verboten. Hunde dürfen in der Anlage nicht frei herumlaufen und müssen an der Leine geführt werden.
5. Die Bienenhaltung zur biologischen Befruchtung der Obstgehölze ist nur in der Gemeinschaftsbienenanlage statthaft. Für alle Unfälle durch Bienenstiche haftet der Verein nicht. Für nachweislich unverschuldete Unfälle besteht eine Unfallversicherung. Versicherungsnehmer ist nicht der BASF Kleingartenbauverein, sondern immer der Imker, der eigenständig die Bienenanlage betreut.
6. Mit Benzin- oder Elektromotor betriebene Maschinen dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Betriebszeiten benutzt werden.
 Montag – Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00Uhr und 15:00Uhr bis 19:00Uhr
 Samstag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 An Sonn- und Feiertagen ist der Einsatz motorgetriebener Geräte nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
 Das Betreiben von Notstromaggregaten ist verboten.
 Ruhezeiten:
 Montag – Freitag von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr am nächsten Morgen. Samstag ab 15:00 Uhr.
 An Sonn- und Feiertagen ganztägig.
7. Diebstähle, die sich die Gartenpächter oder deren Angehörige zuschulden kommen lassen, haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein und den Entzug des Gartens gemäß § 7 der Vereinssatzung zur Folge. Darüber hinaus kann eine gerichtliche Anzeige erfolgen.
8. Der Vogelschutz ist nach Empfehlungen des Vereinsvorstandes und den zuständigen BASF-Dienststellen durchzuführen.
9. Gartenabfälle dürfen gemäß ortspolizeilicher Vorschrift in den Gärten nicht verbrannt werden.
10. Der Zutritt zu allen Gärten ist dem Vorstand oder durch ihn bestimmte Personen gestattet. Türen zu den Gartenparzellen dürfen nicht abgeschlossen werden. Sie können von innen mit einem leicht zu öffnenden Riegel versehen sein.
11. Jedes Mitglied hat Gelegenheit, an den angebotenen Fachvorträgen teilzunehmen.
12. In den Gartenparzellen ist das Aufstellen von Spielgeräten, die höher als 2 m sind, Schwimmbecken mit mehr als 4m³ Wasserinhalt und Tomatenabdeckungen größer als 3 m² nicht gestattet.

13. Obstbäume sind Eigentum des Vereins. Bei einem Entfernen ohne Genehmigung, müssen diese ersetzt werden.
Das generelle Entfernen von Bäumen darf nur in Absprache mit dem Gartenwart erfolgen.

14. Partyzelte dürfen nur an Wochenenden aufgestellt werden und dürfen nicht dauerhaft stehen bleiben.

15. Die Wasserzähler müssen vor Wintereintritt (nach der Wasserabstellung) frost- und diebstahlsicher aufbewahrt werden.
Bei Verlust durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift ist der Garteninhaber zum vollwertigen Ersatz oder zur Übernahme der entsprechenden Kosten verpflichtet.
Beim Wiedereinbau ist darauf zu achten, dass der Wasserzähler in der richtigen Fließrichtung eingebaut ist.
Der Wasserschacht muss frei zugänglich sein. Er muss frei von jeglichen Gegenständen sein (nur der Wasserzähler darf im Schacht sein). Bei nicht ordnungsgemäßem Zustand wir eine Kostenpauschale von 50 € erhoben.

16. Das Mitbringen von Hunden ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass diese sich ruhig verhalten und andere Gartenpächter sich durch ihre Anwesenheit nicht belästigt fühlen bzw. belästigt werden. Ständig bellende Hunde werden über kurz oder lang immer zu Differenzen mit anderen Gartenfreunden führen. Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Durch geeignete Maßnahmen ist das Überlaufen in andere Parzellen auszuschließen. Verunreinigungen durch Hunde sind sofort zu beseitigen. Die Tierhalter haften für jegliche durch Tiere verursachten Schäden.

Ludwigshafen, den 16. September 2026

BASF – Landschaftsbau
Wolfgang Schmitt
BASF Kleingartenbauverein e.V.

Ludwig Barth	**Andreas Aures**
1. Vorsitzender	**2. Vorsitzender**

Schiedsvereinbarung

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertreten durch den Oberbürgermeister – Stadt

und

dem BASF Kleingartenbauverein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden – Generalpächter

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Generalpachtvertrag ein schiedsgerichtliches Verfahren.

§ 2

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und je einem von den Parteien benannten Schiedsrichter. Der Vorsitz wird durch einen Direktor des Amtsgerichts in Ludwigshafen am Rhein auf Antrag bestellten Richter ausgeübt. Die beiden anderen Schiedsrichter sollen im Kleingartenwesen erfahren sein.

§ 3

Ernennung des Schiedsrichters

1. Schiedsrichter werden auf Dauer von zwei Jahren bestellt.
2. Jede Partei hat einen Schiedsrichter schriftlich der Gegenpartei zu benennen und zwar erstmals innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Zeitdauer gilt für die Benennung des Schiedsrichters eine Frist von vier Wochen.
3. Fällt ein Schiedsrichter weg oder verweigert ein bekannter Schiedsrichter die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes oder verzögert er die Ausführung seiner richterlichen Pflichten, so hat die Partei, die ihn benannt hat, binnen einer einwöchigen Frist nach Feststellung dieses Sachverhalts durch den Vorsitzenden einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Gegenpartei ein Schiedsrichter durch den Direktor des Amtsgerichts in Ludwigshafen am Rhein benannt.

§ 4

Bindung an die Ernennung

Beide Parteien sind an die durch sie erfolgte Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei gegenüber gebunden, sobald diese durch Anzeige von der Benennung erhalten hat.

§ 5

Verfahren vor dem Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall auf Antrag einer der Parteien berufen.
2. Die beantragende Partei hat ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen in fünffacher Fertigung dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser übersendet den Schiedsrichtern und der Gegenpartei je eine Ausfertigung.
3. Der Schiedsspruch soll möglichst aufgrund mündlicher Verhandlungen erlassen werden, doch kann das Schiedsgericht davon absehen, wenn es zu der Feststellung gelangt, dass die Parteien den Streitstoff (Schriftsatz erforderlich) erschöpfend dargelegt haben.
4. Hält das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich, so lädt der Vorsitzende innerhalb eines Monats nach Eingang eines Schiedsantrages die Parteien unter schriftlicher Mitteilung an Verhandlungspunkte zu der mündlichen Verhandlung.
5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und die Beratung; die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei der Verhandlung vor dem Schiedsgericht sind höchstens je zwei Vertreter der Parteien zur Wahrnehmung der Parteiinteressen berechtigt.
6. Das Schiedsgericht hat durch Anhören der Parteien die Streitpunkte und die zu ihrer Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Es kann auf Antrag oder nach eigenem Ermessen Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben, Zeugen vernehmen oder Sachverständige anhören. Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn Streitpunkte oder die zu ihrer Beurteilung wesentliche Verhältnisse nicht ausreichend klargestellt sind.
7. Jeder Schiedsrichter hat das Recht sachdienliche Fragen zu stellen. Weisungen für den Einzelfall dürfen dem Schiedsrichter nicht erteilt werden. Die Schiedsrichter haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.
8. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens ein Schiedsrichter bei der Verhandlung anwesend sind.

§ 6

Schiedsspruch

1. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Ein Schiedsspruch ist auf Antrag der erschienen Partei auch dann zu fällen, wenn die andere Partei nicht erschienen ist oder nicht verhandelt.
3. Der Vorsitzende verkündet im Anschluss an die Beratung des Schiedsgerichts mündlich den Schiedsspruch.
4. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und in je einer unterschriebenen Ausfertigung den Parteien zuzustellen. Er hat den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Eine Niederlegung des Schiedsspruchs beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein ist nur dann erforderlich, wenn sich die Parteien nicht unterwerfen und seine Vollstreckung notwendig wird. In diesem Fall wird der Schiedsspruch in einer von allen Schiedsrichtern allen Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung förmlich zugestellt.

§ 7

Kosten

1. Zur Deckung der Kosten des Schiedsgerichts hat die beantragende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 51,13 Euro vor Beginn des Verfahrens zu leisten.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht trägt die unterliegende Partei. Sie werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Wenn eine Partei teils obliegt, teils unterliegt oder wenn es zu keiner Entscheidung kommt, kann das Schiedsgericht die Kosten nach billigem Ermessen auf die Parteien verteilen.

§ 8

Zuständiges Gericht

Das für die Hinterlegung und das sonstige Verfahren nach § 1045 ZPO zuständige Gericht für das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein.

§ 9

Schlussabstimmung

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren gemäß §§ 1025 ff. ZPO.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, den 1. November 1981

Für die Stadt:

Dr Weber (Stadtkämmerer)

Für den Gemeinnützigen Kleingartenbauverein der BASF Aktiengesellschaft e.V.

Flörchinger (1. Vorsitzender)